

Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

vom 20. Dezember 1977

(BGBl. I S. 3138), Neufassung Bek. 18.1.1995 (BGBl. I S. 46) geändert durch Fünftes Euro-Einführungsgesetz (BGBl. I S. 1215)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Eier erlassen sind.

§ 2 Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere

In Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Papieren der genannten Art des Einzelhandels, sind die Güte- und Gewichtsklassen anzugeben, unter denen die Eier jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 3 Werbung

In öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf für Eier nicht ohne Angabe der Güte- und Gewichtsklassen geworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen.

§ 3a Empfohlenes Verkaufsdatum

Bei Angabe des empfohlenen Verkaufsdatums ist das Datum durch die Worte „Verkauf empfohlen bis“ zu bezeichnen.

§ 4 Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Eier vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die Güte- und Gewichtsklassen zugrunde zu legen.

§ 5 (weggefallen)

§ 6 Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte und dieser Verordnung

1. bei der Einfuhr von Eiern aus dritten Ländern, solange die Eier Zollgut sind, und
2. bei der Ausfuhr von Eiern in diese Länder.

§ 6a Banderolen und Etiketten

Die Bundesanstalt ist zuständig für die Erteilung der Banderolen und Etiketten und die Festlegung ihrer Muster nach den in § 1 genannten Rechtsakten. Das Verfahren für die Erteilung der Banderolen und Etiketten sowie ihre Muster werden von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3117/94 vom 12. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 330 S. 4), verstößt, indem er Eier

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1
 - a) in Verbindung mit Artikel 6 nicht nach den vorgeschriebenen Güte- oder Gewichtsklassen oder
 - b) in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erster Halbsatz, Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1 oder 3, Artikel 11 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12, Artikel 13 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 14 nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder Kennzeichnungen oder mit einer nicht zulässigen Angabe oder Kennzeichnung zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen Artikel 5 ohne Erlaubnis nach Güte- oder Gewichtsklassen sortiert oder eine Kennnummer verwendet, die ihm nicht erteilt worden ist, oder
3. entgegen Artikel 15 aus Drittländern nicht nach den vorgeschriebenen Güte- oder Gewichtsklassen oder nicht mit den vorgeschriebenen Angaben zum freien Verkehr einführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 121 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3239/94 vom 21. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 338 S. 48), verstößt, indem er

1. als Verantwortlicher einer Packstelle oder Erzeuger entgegen Artikel 17 Nr. 1, 2 Satz 2, Nr. 5 Satz 4 oder Nr. 6 oder Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 oder 3, Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 1 oder entgegen Artikel 19 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die geforderten Bücher oder Register nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 17 Nr. 3 Satz 3 oder 4, Nr. 4 Satz 3 oder Nr. 5 Satz 1 ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Behandlungsweise Eier oder ihre Verpackungen mit dem Legedatum versieht oder Begleitpapiere nicht mindestens sechs Monate aufbewahrt,
3. entgegen Artikel 18 Abs. 5 Satz 1 der zuständigen Behörde den Tag der Sortierung und Verpackung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
4. entgegen Artikel 25 Abs. 2 oder 3 Satz 1 Packungen mit herabgestuften Eiern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet oder
5. entgegen Artikel 26 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 3 Packungen mit umgepackten Eiern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt ferner, wer

1. entgegen § 2 in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren nicht die jeweilige Güte- und Gewichtsklasse angibt,
2. entgegen § 3 für Eier ohne Angabe der jeweiligen Güte- und Gewichtsklasse wirbt,
- 2a. entgegen § 3a bei Angabe des empfohlenen Verkaufsdatums eine andere als die vorgeschriebene Bezeichnung des Datums verwendet oder
3. entgegen § 4 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Eier nicht die vorgeschriebene Güte- und Gewichtsklasse zugrunde legt.

§ 8

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes und nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung ist die Bundesanstalt Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nach § 6 Nr. 1 für die Überwachung zuständig ist.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

(Inkrafttreten)